



Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der Eickhoff Bergbautechnik GmbH

Stand: August 2007

I. Definition, Geltungsbereich

1. Die folgenden Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennt die Eickhoff Bergbautechnik GmbH (nachfolgend Eickhoff genannt) nicht an, es sei denn, sie hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die folgenden Bedingungen gelten auch dann, wenn Eickhoff in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Bedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführt.
2. Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie durch Eickhoff schriftlich bestätigt sind. Bestätigte Abweichungen gelten jeweils für den konkreten Einzelfall ohne Wirkung für die weitere Zukunft.

II. Vertragsschluss – Angebotsunterlagen

1. Die Angebote von Eickhoff sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, Eickhoff hat sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet.
2. Die Bestellung des Käufers ist ein rechtsverbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages.
3. Ein Liefervertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von Eickhoff zustande. Die Übermittlung per Datenfernübertragung genügt der Schriftform.

III. Preise – Zahlungsbedingungen

1. Alle Preise von Eickhoff verstehen sich ab Eickhoff Auslieferungslager zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
2. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne oder die Materialkosten, so ist Eickhoff berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Käufer ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt.
3. Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungszugang ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Unbeschadet dessen ist Eickhoff jederzeit dazu berechtigt, ohne Angaben von Gründen eine Lieferung von einer Zug-um-Zug-Zahlung abhängig zu machen.
4. Als Tag des Zahlungseingangs gilt bei allen Zahlungsmitteln der Tag, an dem Eickhoff oder Dritte, die gegenüber Eickhoff einen Anspruch haben, über den Betrag verfügen können.

5. Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Eickhoff anerkannt sind. Außerdem ist der Käufer zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Eickhoff behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor.
2. Der Käufer verpflichtet sich, die Ware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
3. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an Eickhoff abgetreten. Eickhoff nimmt die Abtretung an. Der Käufer ist zur Einziehung der abgetretenen Forderung berechtigt, so lange er seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist Eickhoff berechtigt, die Einziehungsermächtigung zu widerrufen. In diesem Fall ist der Käufer auf unser Verlangen hin verpflichtet, uns alle zur Einziehung erforderlichen Angaben zu machen und die Überprüfung des Bestands der abgetretenen Forderung durch einen Beauftragten anhand seiner Buchhaltung zu gestatten sowie den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.
4. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Verarbeitung und wird der Käufer Eigentümer des Liefergegenstands, so übereignet der Käufer Eickhoff hiermit im Vorhinein eine dem anteiligen Wert des Liefergegenstandes entsprechenden Miteigentumsanteil an der durch Verbindung entstandenen Sache. Eickhoff nimmt das Angebot hiermit an. Die Übergabe wird ersetzt durch unentgeltliche Verwahrung.
5. Der Käufer hat Eickhoff Zugriffe Dritter auf das Eigentum von Eickhoff unverzüglich anzuzeigen sowie von sich aus und in Abstimmung mit Eickhoff sowie auf seine Kosten geeignete rechtliche Schritte dagegen zu unternehmen.
6. Im Falle des Zahlungsverzugs des Käufers, des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers, einer Übertragung der Anwartschaft auf Dritte oder des Übergangs des Geschäftsbetriebs des Käufers auf Dritte ist Eickhoff berechtigt, die gelieferte Ware zurückzunehmen und zu diesem Zweck die Geschäftsräume des Käufers zu betreten. Nach Rücknahme der Vorbehaltsware sind wir zu deren freihändiger Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit des Käufers (abzüglich angemessener Verwertungskosten) anzurechnen.
7. Eickhoff verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Käufers freizugeben, als sie den Wert der zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 10 % übersteigen. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Eickhoff.

V. Lieferungen, Lieferzeit

1. Die Einhaltung vereinbarter Liefer- und Leistungstermine setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Käufer beizubringender Unterlagen und der erforderlichen Genehmigungen und Freigaben sowie die rechtzeitige Erteilung aller erforderlichen

Auskünfte und die Erfüllung aller sonstigen Verpflichtungen durch den Käufer voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn Eickhoff die Verzögerungen zu vertreten hat.

2. Eickhoff ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn
 - a. die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - b. die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
 - c. dem Käufer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.
3. Verzögert sich die Lieferung auf Veranlassung des Käufers, wird die Ware auf Gefahr und Kosten des Käufers bei Eickhoff verwahrt oder eingelagert.
4. Die Lieferfrist verlängert sich bei höherer Gewalt, Streik, unverschuldetem Unvermögen sowie ungünstigen Witterungsverhältnissen um die Dauer des von Eickhoff nicht zu vertretenden vorübergehenden Leistungshindernisses.

VI. Lieferverzug

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien.
2. Kommt Eickhoff mit der Lieferung in Verzug, so hat der Käufer Anspruch auf Zahlung eines pauschalierten Schadensersatzanspruchs. Dieser ist auf 0,5% des Kaufpreises für jede volle Woche der Verzögerung festgesetzt, maximal jedoch 5%.
3. Befindet sich Eickhoff mit einer Teillieferung in Verzug, berechnet sich dieser pauschalierte Schadensersatzanspruch auf der Basis des Kaufpreises für die noch nicht abgenommenen Teile.
4. Die Geltendmachung eines über den pauschalierten Schadensersatzanspruch hinausgehenden Verzugsschadens ist ausgeschlossen, es sei denn, Eickhoff hätte den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, oder der Verzugsschaden wäre die Folge einer wesentlichen Vertragsverletzung oder durch den Verzug wäre eine Lebens- Körper- oder Gesundheitsverletzung eingetreten.

VII. Versand – Gefahrenübergang

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Der Versand erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Käufers.
2. Soweit Eickhoff nach der Verpackungsverordnung verpflichtet ist, die zum Transport und/oder zum Verkauf verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt der Käufer die Kosten für den Rücktransport und die angemessenen Kosten der Verwertung.

VIII. Schutzrechte

Der Käufer verpflichtet sich, Eickhoff von Schutzrechtsbehauptungen Dritter hinsichtlich der gelieferten Produkte unverzüglich in Kenntnis zu setzen und Eickhoff auf ihre Kosten die Rechtsverteidigung zu überlassen.

IX. Gewährleistung / Schadenersatz / Haftung

1. Der Käufer hat die empfangene Ware nach Eintreffen auf Mängel zu untersuchen. Offensichtliche Mängel hat er Eickhoff unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang der Lieferung, versteckte Mängel innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Anderenfalls gilt die Lieferung als genehmigt.
2. Der Käufer hat Eickhoff Gelegenheit zur Prüfung der Beanstandung zu geben, insbesondere beschädigte Ware und ihre Verpackung zur Inspektion durch Eickhoff zur Verfügung zu stellen.
3. Wenn eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht möglich ist oder verweigert wird oder aus sonstigen von Eickhoff zu vertretenden Gründen innerhalb einer vom Käufer bestimmten angemessenen Frist nicht erfolgt oder fehlschlägt, kann der Käufer nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Einer Fristsetzung bedarf es in den Fällen nicht, in denen diese nach dem Gesetz nicht erforderlich ist.
4. Weitergehende Ansprüche des Käufers, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung und auf Ersatz eines sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Schadens – einschließlich Begleit- oder Folgeschadens, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn
 - a. Eickhoff einen Rechts- oder Sachmangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für deren Abwesenheit oder Beschaffenheit der Ware übernommen hat;
 - b. der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Eickhoff, eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder einer fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch Eickhoff oder diese Personen beruht;
 - c. eine schuldhafte Pflichtverletzung durch Eickhoff, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu einem Körper- oder Gesundheitsschaden geführt hat;
 - d. nach dem Produkthaftungsgesetz haftet wird.

Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von Eickhoff jedoch der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

5. Die Bestimmungen gemäß der vorstehenden Ziffer gelten entsprechend für direkte Ansprüche des Käufers gegen die gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Eickhoff.
6. Vertragsstrafen (Konventionalstrafen, pauschalierter Schadensersatz etc.), denen sich der Käufer von Dritter Seite ausgesetzt sieht, kann er – unabhängig von den sonstigen Voraussetzungen – nur dann als Schadensersatz Eickhoff gegenüber geltend machen, wenn dies zwischen dem Käufer und Eickhoff zuvor ausdrücklich vereinbart wurde bzw. Eickhoff vor Vertragsschluss auf die unter Umständen drohende zwischen dem Käufer und einem Dritten vereinbarte Vertragsstrafe schriftlich hingewiesen wurde.

X. Abnahme

1. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgeblich. Die Abnahme muss zum Abnahmetermin durchgeführt werden. Der Käufer darf die Abnahme bei Vorliegen unwesentlicher Mängel nicht verweigern.
2. Ist eine Einigung über den Annahmetermin nicht zustande gekommen, teilt Eickhoff dem Käufer die Abnahmebereitschaft schriftlich mit.
3. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Käufer nach dem Ablauf einer angemessenen, von Eickhoff gesetzten Frist keine Abnahme durchführt. Dies gilt nicht, wenn der Käufer zur Verweigerung der Abnahme berechtigt war, da der Liefergegenstand wesentliche Mängel aufweist.

XI. Einschaltung von Vorlieferanten

Soweit es sich bei dem mangelhaften Liefergegenstand um ein Erzeugnis handelt, das Eickhoff ganz oder zum Teil von einem Dritten bezogen hat, ist Eickhoff berechtigt, seine Sachmängelrechte gegen den Vorlieferanten an den Käufer abzutreten und den Käufer auf die (gerichtliche) Inanspruchnahme des Vorlieferanten zu verweisen. In diesem Fall kann Eickhoff wegen der Mangelhaftigkeit der Sache erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Ansprüche gegen den Vorlieferanten trotz rechtzeitiger (gerichtlicher) Inanspruchnahme nicht durchsetzbar sind bzw. die Inanspruchnahme im Einzelfall unzumutbar ist.

XII. Verjährung

1. Alle Ansprüche des Käufers, aus welchen Rechtsgründen auch immer, verjähren – soweit gesetzlich zulässig – nach 12 Monaten.
2. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche nach Ziffer IX.7.
3. Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.

XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Sonstiges

1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Geschäftssitz von Eickhoff Erfüllungsort.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus der Lieferbeziehung ist Bochum. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der Teil einer Bestimmung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. der übrige Teil der Bestimmung wirksam.